



# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 25	MITTWOCH, DEN 19. JUNI	1985
Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 1985	Gesetz über den Bebauungsplan Winterhude 18 .....	139
11. 6. 1985	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen .....	140

### Gesetz

### über den Bebauungsplan Winterhude 18

Vom 12. Juni 1985

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Winterhude 18 für den Geltungsbereich Sierichstraße — Goldbekkanal — Moorfuhrweg — Goldbekplatz — Semperstraße — Mühlenkamp — Körnerstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 413) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der

Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Eine Überschreitung der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse kann für die bis zu 15,0 m tiefe fünfgeschosige Bebauung um ein weiteres Vollgeschosß zugelassen werden, wenn dadurch eine Angleichung an die Traufhöhe benachbarter Gebäude erreicht wird.

2. Auf den Flurstücken 171, 341, 383 bis 388, 392, 393, 1693 und 1818 der Gemarkung Winterhude sind die innerhalb von Abstandsflächen liegenden Dachflächen eingeschossiger Gebäudeteile als begehbare Freiflächen auszubilden und zu begrünen.
3. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone, Erker, Loggien und Sichtschutzwände bis zu 1,50 m kann zugelassen werden.
4. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse wird im Bereich der Durchgänge auf den Flurstücken 371, 375 und 387 oberhalb der jeweils angrenzenden Straßenebene gezählt.
5. Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Für das als „Erhaltungsbereich“ bezeichnete Gebiet treffen die in § 39 h Absatz 3 Nummern 1 und 2 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Gründe zu. In diesem Gebiet kann für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägen oder die von städtebaulicher, insbesondere baugeschichtlicher Bedeutung sind, die Genehmigung versagt werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Juni 1985.

Der Senat

**Zwölfte Verordnung  
zur Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen**

Vom 11. Juni 1985

Auf Grund der §§ 4 bis 6 des Gebührengesetzes vom 9. Juni 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103) wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für das Marktwesen vom 21. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 Seite 233, 1972 Seite 10), zuletzt geändert am 18. September 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 184), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Buchstabe a wird die Bezeichnung „100, 101 und 110“ ersetzt durch die Bezeichnung „100 und 101“.
2. Teil I der Anlage wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Tarifnummer 110 wird gestrichen.
  - 2.2 In der Tarifnummer 111 Unternummer 06 tritt an die Stelle des bisherigen Gebührensatzes der Gebührensatz 55,— DM.
  - 2.3 Tarifnummer 113 erhält folgende Fassung:
 

„113 Überlassung von Räumen und Flächen je angefangener m<sup>2</sup> und Monat

    - a) Büro- und Geschäftsräume
      - 01 Halle E (II. Stock außer Labor), Plenora-Gebäude (Ober-

geschoß), Rinder- und Kleinviehschlachthalle (Gebäudeteil K 1, Erdgeschoß) .....	7,15 DM
02 Schweineschlachthalle (Zwischengeschoß), Plenora-Gebäude (Erdgeschoß außer Laden), Halle A — Anbau (II. Stock), Ladenreihe Sternstraße, Halle E (II. Stock Labor) .....	9,35 DM
03 Schweineschlachthalle (ohne Zwischengeschoß), Gebäude vor Halle E, Ladenreihe Neuer Kamp, Plenora-Gebäude (Erdgeschoß Laden) .....	10,45 DM
04 Rinder- und Kleinviehschlachthalle (Gebäudeteil K 1 I. Stock), Ladenreihe Lagerstraße, Halle A-Anbau (Büroräume) .....	13,20 DM
05 Verwaltungsgebäude Sternstraße .....	14,00 DM
b) Arbeits-, Sozial- oder Lager-räume	
11 Plenora-Gebäude (Keller) ..	1,90 DM
12 Schweineschlachthalle (Keller, Salz- und Haargang, Keller Ostteil Schinkengang, Ostseite Triftstraße), Schweinestall (Erdgeschoß, I. Stock Sozial-	